Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1918 Nr. 43.

(Nr. 11720.) Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden preußischen Landesversammlung. Vom 21. Dezember 1918.

Die Preußische Regierung verordnet mit Gesetzeskraft, was folgt:

§ 1.

Die Mitglieder der verfassunggebenden preußischen Landesversammlung werden in allgemeinen, unmittelbaren und geheimen Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 2.

Wahlberechtigt sind alle deutschen Männer und Frauen, die am Wahltag das 20. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3.

Die Personen des Soldatenstandes sind berechtigt, an der Wahl teilzunehmen.

§ 4.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht;
2. wer infolge eines rechtskräftigen Urteils der bürgerlichen Ehrenrechte ermangelt.

§ 5.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag seit mindestens einem Jahre Preußen sind.

§ 6.

Die Wahlkreiseinteilung und die Zahl der Abgeordneten, die in den einzelnen Wahlkreisen zu wählen sind, ergeben sich aus der Anlage.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Dezember 1918

Die Wahlkreiseinteilung beruht auf dem Grundsatz, daß auf durchschnittlich 100 000 Einwohner nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 ein Abgeordneter entfällt und dort, wo Verwaltungsbezirksgrenzen bei der Wahlkreiseinteilung berücksichtigt werden müssen, ein Überschuß von mindestens 50 000 Einwohnern vollen 100 000 gleichgerechnet wird.

§ 7.

Für die Wahlen gelten im übrigen die Vorschriften der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung (Reichswahlgesetz) — Reichs-Gesetzbl. 1918 S. 1345 ff. — sowie der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung (Reichs-Gesetzbl. S. 1353 ff.) vom 30. November 1918.

Die Wahlen erfolgen in den Formen der Nachwahlen (§§ 62 und 63 der Wahlordnung) mit der Maßgabe, daß die im § 1 Abs. 1 der Reichswahlordnung vorgeschriebene Aufstellung der Wählerlisten in einem weiteren gleichlautenden Stücke erfolgt.

In Anlage C zur Reichswahlordnung sind die Worte: „deutschen Nationalversammlung" durch „preußischen Landesversammlung" zu ersetzen.

§ 8.

Die Wahlen zur verfassunggebenden preußischen Landesversammlung finden Sonntag, den 26. Januar 1919 statt.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1918.

Die Preußische Regierung.

Hirsch. Ströbel. Braun. Eugen-Ernst. Rosenfeld.

Anlage.

Nr.	Je einen Wahlkreis bilden:	Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 mit Einwohnern:	In den Wahlkreisen sind an Abgeordneten zu wählen:
1.	Die Provinz Ostpreußen	2 064 175	21
2.	Die Provinz Westpreußen	1 703 474	17
3.	Die Stadt Berlin	2 071 257	21
4.	Die Reichstagswahlkreise Potsdam 1 bis 9, soweit sie zum Regierungsbezirke Potsdam gehören,	1 544 851	15
5.	Der Reichstagswahlkreis Potsdam 10, soweit er zum Regierungsbezirke Potsdam gehört,	1 314 576	13
6.	Der Regierungsbezirk Frankfurt a. O.	1 233 189	12
7.	Die Provinz Pommern	1 716 921	17
8.	Die Provinz Posen	2 099 831	21
9.	Der Regierungsbezirk Breslau	1 841 398	18
10.	Der Regierungsbezirk Oppeln	2 207 981	22
11.	Der Regierungsbezirk Liegnitz	1 176 583	12
12.	Der Regierungsbezirk Magdeburg	1 248 990	12
13.	Die Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt, der zur Provinz Hessen-Nassau gehörige Kreis Schmalkalden	1 884 846	19
14.	Die Provinz Schleswig-Holstein	1 621 004	16
15.	Die Regierungsbezirke Aurich, Stade und Osnabrück	1 079 919	11
16.	Die Regierungsbezirke Hannover, Hildesheim, Lüneburg	1 862 517	19
17.	Die Regierungsbezirke Münster und Minden, der zur Provinz Hessen-Nassau gehörige Kreis Schaumburg	1 773 897	18
18.	Der Regierungsbezirk Arnsberg	2 399 849	24
	Seite....		308

Nr.	Je einen Wahlkreis bilden:	Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 mit Einwohnern:	In den Wahlkreisen sind (n) Abgeordneten zu wählen:
	Übertrag....		308
19.	Die Provinz Hessen-Nassau ohne die Kreise Schaumburg und Schmalkalden, ferner der Kreis Wetzlar vom Regierungsbezirke Coblenz	2 189 922	22
20.	Die Regierungsbezirke Cöln und Aachen	1 940 317	19
21.	Die Regierungsbezirke Coblenz und Trier, ohne den Kreis Wetzlar, der Regierungsbezirk Sigmaringen	1 771 334	18
22.	Die Reichstagswahlkreise Düsseldorf 1—5, soweit sie zum Regierungsbezirk Düsseldorf gehören, ...	1 820 598	18
23.	Die Reichstagswahlkreise 6—12 des Regierungsbezirks Düsseldorf	1 597 790	16
	Zusammen....		401

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachverzeichnisse** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.